



94\589\Satzung St.Elisabeth 8.5.95

SATZUNG
der
Stiftung St. Elisabeth

Präambel

Die Stifter Dr. Dirk Brandis und Dr. Susanne Brandis wurden durch ihre Tochter Antonia, die an "Trisomie 21" leidet, zur Errichtung einer Stiftung bewogen.

Die Stifter wollen mit der Stiftung die Möglichkeit schaffen, daß behinderte Kinder und Jugendliche die notwendige heilpädagogische und therapeutische Frühförderung im Familienverbund erhalten und damit betroffenen Familien in schwierigen Lebenslagen geholfen werden kann.

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen

"Stiftung St. Elisabeth".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Kinderhäusern für behinderte Kinder und Jugendliche in der Zeit von der Geburt bis zum Schulabschluß bei der heilpädagogischen und therapeutischen Arbeit durch Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln, Sachspenden und geeigneten Beratungshilfen.
2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

§ 3

Vermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Von diesem Vermögen gilt ein Betrag von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend) als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Kapitalgrundstock bleibt hiervon unberührt. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
3. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Er-

trägnisse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

4. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt wird, grundsätzlich zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Personen; hierunter zu Lebzeiten der Stifter mindestens einer derselben, im Falle ihrer Verhinderung oder ihres Todes einer ihrer Kinder oder Enkelkinder.
2. Die jeweilige Ergänzung des Vorstandes erfolgt durch Zuwahl mittels mehrheitlichen Beschlusses der jeweils verbliebenen Vorstandmitglieder. Ist zu Lebzeiten der Stifter nur ein Vorstandsmittglied verblieben, so ist er zur Ergänzung des Vorstandes berufen. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Stiftungsvorstand wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
7. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.
8. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung, die von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft wird.

§ 5

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlußfassung muß die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlußfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlußsache zustimmen.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bzw. das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
5. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 6

Geschäftsführung

1. Zur Verwaltung der Stiftung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser soll möglichst eine fachliche Vorbildung auf dem Gebiete des Stiftungszweckes besitzen und auch menschlich zur Geschäftsführung geeignet sein.

2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Mit ihm ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen; hierin sind sowohl die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben zu beschreiben wie auch ihm eingeräumte Vollmachten.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einfacher Stimmenmehrheit ergänzen oder ändern. Er kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck soll jedoch im weitesten Rahmen Behindertenfürsorge umfassen und muß steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei vier oder fünf Vorstandmitgliedern mit 3/4 Mehrheit. Der Beschluß wird erst mit der

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

2. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen, das nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die es unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken auf dem Gebiete der Behindertenhilfe zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei.

§ 11

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.
2. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstands enthält das Stiftungsgeschäft. Darin ist zugleich die Ämterverteilung gem. § 5 Abs. 3 vorzunehmen.

Hamburg, den 26. Mai 1995

Dieckmann

Susanne Brandis

Genehmigt am: 9. Juni 95

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei

Dieckmann

Dieckmann



Stand:12.5.1995

STIFTUNGSGESCHÄFT

1. Hiermit errichten wir, Dr. Dirk Carl Rudolph Brandis, wohnhaft in Buchtallee 8a, 21465 Reinbek, geb. am 1.4.1954 und Dr. Susanne Anna Jolantha Brandis, wohnhaft in Buchtallee 8a, 21465 Reinbek, geb. am 1.10.1954, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

"Stiftung St. Elisabeth".

Sie hat ihren Sitz in Hamburg, Herrengraben 31, 20459 Hamburg.

2. Die Stiftung verfolgt den in der anliegenden Satzung - die im übrigen Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist - festgelegten Zweck.
3. Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

Barvermögen in Höhe von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend).
4. Zum ersten Stiftungsvorstand bestellen wir
 - a) Dr. Dirk Brandis, Buchtallee 8a, 21465 Reinbek
 - b) Dr. Gerhard Commichau, Reventlowstraße 11, 22605 Hamburg
 - c) Frfr. Dr.med. Ina v. Nordenflycht
 - d) Sozialpädagogin Martin Kliewer, Georg-Bonne-Str. 9, 22609 Hamburg

e) Pastor Ulrich Rüß, Ludolfstraße 64, 20249 Hamburg

Den Vorsitz im Vorstand übernimmt Herr Dr. Dirk Brandis, den stellvertretenden Vorsitz Herr Dr. Gerhard Commichau. Die Einverständniserklärungen der Genannten sind beigelegt.

5. Wir bitten um Erteilung der staatsaufsichtlichen Genehmigung und einer ersten Legitimationsbescheinigung.

Hamburg, den 26. Mai 1955

Dirk Brandis.....

Ulrich Rüß.....

.....

Nr. 1329 der Urkundenrolle von 1995

Hiermit beglaubige ich, der hamburgische Notar

Dr. juris Axel Pfeifer,
Bergstraße 11, 20095 Hamburg,

die umstehende, vor mir vollzogene Unterschrift der mir von Person bekannten
Frau

Dr. Susanne Anna Jolantha Brandis,
geb. am 1. Oktober 1954,
wohnhaft: Buchtallee 8 a, 21465 Reinbek

sowie die gleichfalls umstehende, vor mir vollzogene Unterschrift des mir von
Person bekannten Herrn

Dr. Dirk Carl Rudolph Brandis,
geb. am 1. Oktober 1954,
wohnhaft: Buchtallee 8 a, 21465 Reinbek.

Hamburg, den 26. Mai 1995



Notar